

Buchbinder-Zeitung

Organ des Verbandes der Buchbinder und Papierverarbeiter

Nummer 3

Original-Contingent
Zeitspreis einschließlich 1,50 Mk. zur Postversand-
Zahlung bei allen Postämtern.

Berlin, den 10. Januar 1932

Verlagsschleier: Berlin O2, Feuer Markt 6-12 IV.
Fernruf: Berlin B 2, Ruppbergstr. 1129.
Anzeigen werden nicht aufgenommen.

18. Jahrgang

Erleichterungen bei der Lohnsteuer.

Die Notverordnung vom 8. Dezember 1931 hat einen um 10 bis 15 Proz. niedrigeren Lohn diktiert und davon wird neben den Sozialbeiträgen Lohnsteuer, Krisensteuer und Bürgersteuer einbehalten. Insbesondere ist es die Bürgersteuer, die wegen der hohen Zuschläge der Gemeinden zu einer außerordentlichen, allerdings auf die ersten Wochen des Jahres beschränkten weiteren Lohnkürzung führt. Nur wer von der Lohnsteuer befreit ist, genießt die Vergünstigung des halben Bürgersteuerbetrages. Als Folge dieser direkten und indirekten Lohnsenkung wird die Zahl derjenigen immer kleiner, deren Wochenlohn ein einigermaßen auskömmliches Leben gestattet. Unter diesen Umständen müssen alle erfolgversprechenden Wege zur Erleichterung der Lasten eingeschlagen werden.

Solche Möglichkeiten bestehen vor allem bei der Lohnsteuer. Da es bei der Lohnsteuer nicht möglich ist, die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse des einzelnen individuell zu berücksichtigen, werden bei den Lohnsteuerpflichtigen vor der Berechnung der Lohnsteuer gewisse feste Beträge als steuerfrei abgesetzt. Dadurch sollen die Einkommensteile, die das Existenzminimum bilden und die für bestimmte Aufwendungen notwendig sind, von der Besteuerung ausgenommen bleiben. Der sogenannte steuerfreie Lohnbetrag berücksichtigt das Existenzminimum, während der Pauschalbetrag Werbungskosten und Sonderleistungen eine steuerliche Vergünstigung für zweierlei ist. Werbungskosten sind die zur Erwerbung, Sicherung und Unterhaltung der Einkünfte gemachten Aufwendungen. Jeder Lohnempfänger hat z. B. Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, für die Anschaffung und Reparatur von Werkzeugen, sowie für die Anschaffung und Reinigung von Berufskleidung u. ä. Werbungskosten berücksichtigen also nur die Ausgaben, die sich aus den besonderen Umständen des Berufs notwendig ergeben. Dazu sind demgemäß nicht zu rechnen z. B. Ausgaben zur Erhaltung der Gesundheit und der Arbeitskraft des Steuerpflichtigen.

Zu den Sonderleistungen rechnen nach dem Einkommensteuergesetz folgende Ausgaben:

1. Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherung, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen,
2. Beiträge zu Sterbefällen,
3. Lebensversicherungsprämien,
4. Ausgaben des Steuerpflichtigen für die berufliche Fortbildung,
5. Kirchensteuer,
6. Gewerkschaftsbeiträge, Beiträge zu Arbeitskammern usw.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Sonderleistungen, die unter 1 bis 3 aufgezählt sind, auch die Zahlungen umfassen, die der Steuerpflichtige für seine Haushaltsangehörigen macht.

Für den steuerfreien Lohnbetrag werden im Jahre 720 Mk. steuerfrei gelassen. Vom Wochenlohn bleiben also 14,40 Mk. und vom monatlichen Gehalt 60 Mk. steuerfrei. Für Werbungskosten und Sonderleistungen bleibt ein steuerfreier Pauschalbetrag von 480 Mk. jährlich frei. Das bedeutet, daß vom Wochenlohn 9,60 Mk. und vom monatlichen Gehalt 40 Mk. der Besteuerung nicht unterworfen werden. Zählt man den steuerfreien Lohnbetrag und den Pauschalbetrag für Werbungskosten und Sonderleistungen zusammen, dann ergibt sich ein gesamter steuerfreier Betrag von 1200 Mk. im Jahre, 100 Mk. im Monat und 24 Mk. in der Woche.

Aus der Festsetzung wöchentlich er steuerfreier Beträge ergibt sich, daß die Berücksichtigung des steuerfreien Einkommens nur dann erfolgen kann, wenn während des ganzen Jahres keine Unterbrechung der Lohn- und Gehaltszahlung eintritt. Verliert jemand seine Arbeit für eine gewisse Zeit, erhält er also nicht in jeder Woche des Jahres seinen Lohn, dann ist es auch nicht möglich, den steuerfreien Gesamtbetrag von 1200 Mk., der sich aus der Summierung der steuerfreien Wochen- oder Monatsbeträge ergibt, in voller Höhe anzurechnen. In dieser Tatsache lag der Grund für die Lohnsteuererstattungen, die durch die Notverordnung vom 5. Juni 1931 beseitigt worden sind. Diese Erstattungen hatten den Zweck, den Teil des steuerfreien Betrages, der im Laufe des Jahres nicht berücksichtigt werden konnte, nachträglich zu berücksichtigen. Diese Möglichkeit ist jetzt beseitigt. Damit ist allen Lohnsteuerpflichtigen ein großes Unrecht geschehen. Ist der ganze Lohnsteuerabzug seinem Wesen nach ohnehin sehr schematisch und roh, dann wird durch den Wegfall der Erstattungen auch noch eine der wenigen Möglichkeiten genommen, die eine gewisse Korrektur an dem schematischen Steuerabzug ermöglicht hat.

Nachdem der generelle Erstattungsanspruch wegen Lohnausfall dem Lohnsteuerpflichtigen genommen ist, bleibt dem einzelnen nur noch die Möglichkeit, eine Erstattung aus Billigkeitsgründen zu erlangen. Diese Möglichkeit bietet sich ihm durch § 131 der Reichsabgabenordnung, der den Finanzämtern die rechtliche Handhabe dafür bietet, in einzelnen Fällen, in denen die Einziehung von Steuern nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, die Erstattung der Anrechnung bereits entrichteter Steuern zu

verfügen. Die Lohnsteuerzahler also, die im vergangenen Jahre besondere, ungewöhnliche Ausgaben wegen Krankheit und Unglücksfällen in der Familie oder sonstige schwere außerordentliche wirtschaftliche Belastungen hatten, können auf Grund des § 131 bei ihrem Finanzamt eine Lohnsteuererstattung beantragen. Es handelt sich hierbei allerdings nur um ein Billigkeitsgesuch. Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf die Erstattung. Werden solche Anträge abgelehnt, dann gibt es keine Möglichkeit, die Erstattung dennoch durchzusetzen. Trotzdem sollte von dieser Möglichkeit weitgehender Gebrauch gemacht werden.

Der Weg der Erstattung ist jedoch nur ein Weg und noch nicht einmal der aussichtsreichste. Er hat außerdem den Nachteil, erst nachträglich, nachdem die Steuer bereits gezahlt worden ist, eine gewisse Erleichterung eintreten zu lassen. Diesen Nachteil hat die Erhöhung der steuerfreien Beträge für das Existenzminimum und für Werbungskosten und Sonderleistungen nicht. Wird eine solche Erhöhung durchgeführt, dann gilt sie für den ganzen künftigen Steuerabschnitt und vermindert für diese Zeit den abzuführenden Steuerbetrag.

Die Erhöhung kann beantragt werden, wenn die tatsächlichen Aufwendungen, die der Steuerpflichtige für Werbungskosten und Sonderleistungen macht, höher sind als der dafür festgesetzte steuerfreie Pauschalbetrag oder wenn der Steuerpflichtige mit gewissen außergewöhnlichen Belastungen rechnen muß, die im allgemeinen nicht eintreten. In diesen Fällen kann eine Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums (steuerfreier Lohnbetrag im engeren Sinne), das 720 Mk. jährlich beträgt, beantragt werden. Wenn besondere wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen, die die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, wenn z. B. eine außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung (einschließlich Berufsausbildung) der Kinder vorliegt oder wenn durch Krankheit, Körperverletzung, Unglücksfälle oder durch gesetzliche oder sittliche Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger besondere Ausgaben entstehen, dann kann der steuerfreie Lohnbetrag vom Finanzamt erhöht werden. Es ist dazu notwendig, daß der Steuerpflichtige einen Antrag einreicht, in dem er die Einzelheiten seiner besonderen Belastung nachweist, und wenn möglich, durch Rechnungen, Quittungen oder sonstige Belege glaubhaft macht. Dem Antrag muß die Steuerart, die für diesen Zweck vom Arbeitgeber ausgehändigt wird, beigelegt werden.

Wird der Antrag vom Finanzamt abgelehnt, dann hat der Steuerpflichtige die Möglichkeit, dagegen Einspruch zu erheben. Ob eine solche Beschreitung des Rechtsmittelweges zweckmäßig ist, läßt sich nur nach dem einzelnen Falle

beurteilen. Da die Zubilligung eines erhöhten steuerfreien Lohnbetrages in das Ermessen der Behörde gestellt ist, wird die Befreiung des Rechtsmittelweges nur dann einen Erfolg versprechen, wenn die Entscheidung des Finanzamts offensichtlich unbillig war. Wird dem Antrag stattgegeben, dann muß die Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages vom Finanzamt auf der Steuerkarte vermerkt werden, bevor sie vom Arbeitgeber beim Steuerabzug berücksichtigt werden kann.

Eine Erhöhung des Pauschalbetrages für Werbungskosten und Sonderleistungen ist zugelassen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß seine Werbungskosten und Sonderleistungen zusammen den Betrag von 40 Mk. monatlich übersteigen.

Um die tatsächliche Höhe der Werbungskosten und Sonderleistungen festzustellen, ist es notwendig, daß sich jeder Steuerpflichtige über seine Werbungskosten und Sonderleistungen eine ins einzelne gehende Aufstellung macht. Bei der Aufstellung der Werbungskosten können sich erhebliche Ausgaben der Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, sowie besondere Aufwendungen für Werkzeuge und Berufskleidung ergeben. Die Ausgaben für die Fahrtkosten können auch in den Unterhaltungskosten für ein Fahrrad oder Motorrad bestehen. Wegen höherer Sonderleistungen wird sich eine Erhöhung des steuerfreien Pauschalbetrages besonders aus den hohen Ausgaben für eine Lebensversicherung (für sich und die Haushaltsangehörigen) oder für die Fortbildung im Beruf begründen. Selbstverständlich begründen auch andere ungewöhnlich hohe Sonderleistungen den Anspruch auf Erhöhung des steuerfreien Pauschalbetrages. Den Ausgaben für die Fortbildung im Beruf sind aber nicht die Ausgaben gleichzusetzen, die für Erlernung eines neuen Berufes gemacht werden. Diese Ausgaben gelten nicht als Sonderleistungen.

Ergibt sich aus der Zusammenstellung der Werbungskosten und Sonderleistungen, daß der steuerfreie Pauschalbetrag von wöchentlich 9,60 Mark durch die tatsächlichen Aufwendungen überschritten wird, dann kann ein Antrag auf Erhöhung des Pauschalbetrages an das Finanzamt gestellt werden. Diesem Antrag muß die Steuerkarte für 1932 beigelegt werden, der Antrag muß außerdem eine eingehende Aufstellung der tatsächlichen Aufwendungen und Sonderleistungen enthalten. Quittungen und sonstige Belege für diese tatsächlichen Aufwendungen sind nach Möglichkeit beizufügen, so daß sich Rückfragen vermeiden. Wird dem Antrag entsprochen, dann erhält die Steuerkarte einen Vermerk über die höheren steuerfreien Werbungskosten und Sonderleistungen, die vor der Berechnung der Lohnsteuer vom Gesamteinkommen abzusehen sind.

Kann der Steuerpflichtige die Höhe seiner tatsächlichen Aufwendungen nachweisen, dann muß das Finanzamt diesem Antrag stattgeben. Wegen einer Ablehnung des Finanzamts hat der Lohnsteuerpflichtige die Möglichkeit, Einspruch einzulegen.

Die im vorstehenden aufgezeigten Möglichkeiten können in viel größerem Umfang, als es bis jetzt gesehen ist, von den Lohnsteuerpflichtigen wahrgenommen werden. Das ist um so notwendiger, nachdem das Realeinkommen durch Lohnsenkungen und Besteuerung immer mehr herabgedrückt worden ist. Deswegen müssen alle Wege, die irgendwie zu einer erfolgversprechenden Erleichterung führen, beschritten werden. Wer diese Hinweise gelesen hat, sollte sich nicht nur überlegen, ob er selbst eine der genannten Möglichkeiten ergreifen kann, er sollte darüber hinaus auch dafür sorgen, daß alle Lohnsteuerpflichtigen, mit denen er zusammenkommt, von den verschiedenen Steuererleichterungen Kenntnis erhalten und sie ausnutzen.

„Auflockerung der Tarifverträge.“

Dieser Leitartikel des Reichsarbeitsministers steht als Kennwort auch auf einem uns zugeflogenen Rundschreiben des „Allgemeinen Arbeitgeberverbandes der Deutschen Papierverarbeitung“. Dessen Verfasser, der fastjäh bekannte Herr Dr. Coerper, freut sich in allen Tonarten über die neue Tarifpolitik des Reichsarbeitsministers und über die Leitfäden des sogen. „Wirtschaftsbeirates“ der Regierung, in dem zwei Duzend Arbeitgeber einem halben Duzend Arbeitnehmervertretern gegenüberstehen. Seit Jahr und Tag wettert Herr Dr. Coerper gegen das Reichsarbeitsministerium, das auf unseren Antrag den „Apl“-Reichstarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt hat, womit nach der Behauptung der prinzipiellen Reichstarifvertragsgegner unseres Berufes die Mehrheit der Papierverarbeitenden Unternehmungen vergewaltigt wird. Die Notverordnung der Reichsregierung wird die einseitige Lohnpolitik des Reichsarbeitsministers haben seiner durch fehlende Gefolgschaft fast zum Stillstand gekommenen wüsten Heße gegen Reichstarifvertragsabschlüsse neuen Auftrieb gegeben. Er sieht nunmehr seinen Weizen blühen und er hofft, endlich seine schon lange wie sauer Bier angepriesene Tätigkeit — von der seither nur die arbeiterfeindlichsten Betriebe Gebrauch gemacht hatten — der Papierverarbeitenden Industrie erfolgreicher als selbsterwidmen zu können. Er hält die Zeit für gekommen, um dem Reichstarifvertrag für die

Papier verarbeitende Industrie den Todesstoß versetzen zu können. Wie er sich das denkt, das zeigt das erwähnte Rundschreiben, das wir im folgenden auszugsweise zur Kenntnis bringen:

Allgemeiner Arbeitgeberverband der Deutschen Papierverarbeitung e. V.

19. Dezember 1931.

Betr. „Auflockerung der Tarifverträge.“

An

die Firmen der Papierverarbeitung, insbesondere die Mitgliedsfirmen des Apl

„Auflockerung der Tarifverträge“ ist das Gebot der Stunde. Es gilt, die deutsche Wirtschaft aus der unheilvollen Starre herauszuführen, in die sie durch die Gebundenheit der Arbeitsbedingungen geraten ist. Dabei wird es wesentlich darauf ankommen, daß die Loslösung von sogenannten „Reichstarifen“ gelingt, zentralen Bindungen, die, wie die Entwicklung der letzten 12 Jahre gezeigt hat, nicht, was sie erstreben wollten, „Beruhigung“, sondern Ueberhöhung und Störung des ertlichen Lohnniveaus gebracht haben. Für die Höhe der Löhne muß das ertliche, möglichst gleichmäßige Bild der Entlohnung mit voller Anpassung an die ertlichen Gegebenheiten, an die jeweiligen Betriebe, an die Leistungsunterschiede maßgebend sein. Das ist der Sinn des dritten Leitfadens des „Wirtschaftsbeirates“, dessen Anerkennung durch das Reichsarbeitsministerium eine neue Tarifpolitik zur Folge haben wird.

Die deutsche papierverarbeitende Industrie steht unter dem Druck eines „Reichstarifes“, der dem einzelnen Fabrikanten die Möglichkeit der Anpassung nimmt. Darüber hinaus steht dieser „Reichstarif“ in überaus schädlicher Verbindung zum sogenannten Buchdruckerstarif, dessen Lohnhöhe bekanntlich außerordentlich hoch ist. Die Folge ist eine Ueberlegung des „Reichstarifes“ für die Papierverarbeitung. Träger und auch heute noch Beförderer dieser lange als falsch erwiebenen Lohnpolitik ist der Apl-Verband. ...

Das Reichsarbeitsministerium weiß heute, daß die außerhalb des Apl-Vertrages stehenden, im „Allgemeinen Arbeitgeberverband der Deutschen Papierverarbeitung“ zusammengeschlossenen Firmen nicht die „Außenleiter“ sind, sondern die, die den einzuschlagenden richtigen Weg frühzeitig erkannt haben. Auch das Reichsarbeitsministerium erkennt heute die Berechtigung unseres Standpunktes an.

Ein Beispiel möge unsere Stellung erläutern: In einer Mittelstadt des Westens würde der Apl-Tarif die Löhne um 25 Proz. über das allgemeine Lohnniveau bringen. Das hätte für die papierverarbeitenden Betriebe in den letzten sieben Jahren die Mehraufbringung einer Summe von nicht weniger als 5 000 000 Mark für Löhne bedeutet. Der Apl-Tarif hätte in die Reihen der Gesamtarbeiterchaft Unruhe und Unzufriedenheit getragen, er hätte zwischen den Industriellen des Bezirkes Spannungen hervorgerufen und ihre Gesamtschlagkraft in entscheidenden Augenblicken geschwächt. ...

Darum sollte sich jeder Papierverarbeiter, sollten sich vor allem auch die Apl-Mitglieder selbst auf das ernstlichste überlegen, ob sie die verfehlte Tarifpolitik des Apl noch weiter mitmachen oder gar mitverantworten, oder ob sie mit uns auf der neuen Basis jene neue Tarifpolitik machen wollen, die für uns schon lange nicht mehr neu ist. Wir wollen eine Tarifpolitik der individuellen Anpassung des Lohn- und Manteltarifs an die örtlichen und betrieblichen Sonderverhältnisse und haben bereits ganz wesentliche praktische Erfolge für unsere Mitglieder erzielt. Wir sind bereit, auf Anfragen Auskunft und auf Wunsch Rat zu erteilen, wie auf Grund unserer Erfahrungen die Tarifverhältnisse wesentlich geändert und gebessert werden können.

Wir arbeiten nicht nur für einen engeren Kreis, sondern wir wollen das gesamte übersteigerte Tarifniveau der deutschen Papierverarbeitung dem allgemeinen industriellen Niveau angleichen. Ein Ziel, das nur auf dem von uns eingeschlagenen und vom Apl grundsätzlich abgelehnten Wege möglich ist.

Wer daher an der Auflockerung und Lösung der tariflichen Ueberspannung und Uebersteigerung in der Papierverarbeitung, wie sie sich nunmehr durchsetzen wird, durchsetzen ohne und gegen den Apl, teilhaben und mitwirken will, tut gut daran, seine Mitgliedschaft beim Apl zu kündigen. Nach den Verbandsstatuten des Apl muß dieses vor Jahresluß noch geschehen. Nur so wird die Gefahr gebannt, den Anschluß an die neue Tarifentwicklung zu verpassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Allgemeiner Arbeitgeberverband der Deutschen Papierverarbeitung e. V.

Der Vorsitzende: Der Geschäftsführer:
gez. Dr. Kenter. gez. Dr. Coerper.

Man ist von Herrn Dr. Coerper und seinem Anhang gewöhnt, daß er den Mund recht voll nimmt und daß er auch in der Darstellung der Dinge ohne Skrupel ist. Um einigen Ueberkapitalisten die Möglichkeit zur unbeschränkten Ausbeutung ihrer Arbeiter zum Zwecke der Niederringung der Konkurrenz zu geben, werden die Dinge verzerrt und unwahrhaftig dargestellt.

Wie sieht es in Wirklichkeit aus? Der so fürchterlich angepöbelte „Apl“-Reichstarifvertrag ist abgeschlossen für die Geschäftsbuch- und ihre Nebenbranchen und für die Brief- und Buchdruckindustrie. Beide Gruppen fertigen Waren, die nicht an ihrer Produktionsstätte verbraucht, sondern in ihrer überwiegenden Masse verhandelt werden. Die Produktion in beiden Industriegruppen ist übrigens in der Hauptsache auf wenige Plätze konzentriert. Liegt es

nun nicht im allgemeinen Interesse, wenn die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse einheitlich erfolgt, unter Berücksichtigung örtlicher Feuerungsverhältnisse durch die Ortsklasseneinteilung des Vertrages? Bei Leuten, wie sie im „Allgemeinen Arbeitgeber-Verband der Deutschen Papierverarbeitung“ zusammengewürfelt sind, die sich aus allen möglichen Industriegruppen zusammensetzen, wird diese Selbstverständlichkeit allerdings nicht anerkannt. Sie wollen vielmehr im trüben fischen und versuchen, durch Zahlung von Schundlöhnen und unter völliger Ignoranzierung der Arbeiter das Absatzgebiet für sich allein zu erobern. Um dies zu ermöglichen, wird fromm, treu und brav geschwindelt und der Deffentlichkeit etwas vorgemacht. Nicht Selbstverständlichkeiten sollen gelten, sondern Eigennutz. Mit Phrasen, wie „unheilvolle Starre“, „Ueberhöhung und Störung des örtlichen Lohnniveaus“ und künstlich zusammengestellten Lohnvergleichen wird operiert und werden die Unternehmer aufgehetzt, dem Reichstarif den Rücken zu kehren. Es wird ihnen empfohlen, sich den alleinseligmachenden Dr. Coerper als Führer zu erklären, der ihnen den Weg zum Kampf aller gegen alle und damit zum völligen Ruin des Berufs zeigen will.

Wie das gemacht wird? Dem Rundschreiben ist eine Lohngegenüberstellung beigegeben, in der die Spigenlöhne der gelernten Buchbinder mit den Löhnen der ungelerten Arbeiter in der Papiererzeugungsindustrie in Vergleich gestellt werden. Damit soll der Nachweis der „überspannten“ Reichstariflöhne geführt werden. Es ist leider anzunehmen, daß auf diesen Schwindel einige Unternehmer hereinfallen. Geflissentlich wird nämlich verschwiegen, daß im Reichstarif für die Briefumschlagindustrie die Löhne für angelernte Arbeiter um 11 Pf. pro Stunde hinter den Löhnen der gelernten Buchbinder zurückstehen. So und ähnlich werden willkürlich Behauptungen aufgestellt, die eine grobe Täuschung der Deffentlichkeit darstellen. Der Zweck heiligt eben die Mittel!

Unsere Mitglieder ersehen aus diesem, was ihnen bevorsteht, wenn diese Herrschaften bei der Gestaltung unserer Tarifverträge Oberwasser bekommen. Seid daher auf der Hut und veretlicht durch den festen Zusammenschluß aller Berufszugehörigen die Machenschaften dieser Gernegroßen, die da glauben, sich in der gegenwärtigen Notzeit in den Sattel setzen zu können. Dr.

Arbeitsverdienst und Sozialbelastung.

Die immer stärker werdende Belastung der Arbeiterschaft durch neue Steuern und steigende soziale Beiträge ließen es dem Vorstandsvorstand angezeigt erscheinen, einmal an der Hand authentischen Materials das Verhältnis zwischen Lohn und direkten Steuern, sozialer Belastung usw. festzustellen. Am einwandfreiesten sind solche Feststellungen auf Grund der Angaben in den Lohnlisten oder auf den Lohnzütten zu erreichen. Aus diesem Grunde wandte sich der Vorstandsvorstand an 25 Zahlstellen der verschiedenen Ortsklassen mit dem Ersuchen, ihm für die Zeit vom 15. September bis zum 15. Oktober einige Lohnzütten der Kolleginnen und Kollegen im Original zu überlassen. Diesem Verlangen sind alle bis auf einige kleinere unbedeutendere Orte nachgekommen und so standen uns für die Bearbeitung aus 19 Orten 88 Lohnzütten von Kollegen und 62 von Kolleginnen zur Verfügung. Obwohl es sich hier nur um eine verhältnismäßig kleine Stichprobe handelt, erscheint uns das Ergebnis doch wertvoll genug.

um es an dieser Stelle zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Der durchschnittliche Wochenverdienst der Kollegen betrug nach diesen 88 Lohnzütten 54,71 Mark. Rund die Hälfte der Wochenverdienste lag über diesem Durchschnitt. Zieht man von diesem Gesamtverdienst jedoch die Beträge für Steuern und Sozialbeiträge ab, dann verbleibt nur ein Nettolohn von 47,13 Mk. Die Abzüge betragen also im Durchschnitt 14 Proz., so daß nur 86 Proz. des Lohnes zur Auszahlung kamen. Infolge Berücksichtigung der Familienverhältnisse bei den Steuerabzügen, sowie den unterschiedlichen Krankentafelbeiträgen schwankte die Höhe derselben zwischen 17,6 und 9,8 Proz. Der letztere Fall betrifft jedoch einen Altersrentenempfänger, der Invalidenbeiträge nicht mehr zahlt. Im Durchschnitt lagen die Abzüge, nämlich 65, zwischen 13 und 14,4 Proz. Ein Vergleich der vorgenannten Durchschnittslöhne mit den Tariflöhnen ist jedoch nicht möglich, weil die Lohnzütten fast alle Branchen betrafen.

Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Kolleginnen, die nach den vorliegenden 62 Lohnzütten einen durchschnittlichen Wochenverdienst von 29,85 Mk. hatten. Ebenso wie bei den Kollegen lag auch hier bei der Hälfte der Kolleginnen der Verdienst über diesem Durchschnitt. Die steuerliche und soziale Belastung war auch bei ihnen sehr groß, sie betrug im Durchschnitt 3,60 Mk. = 12,1 Proz., so daß nur ein Nettoverdienst von 26,05 Mk. verblieb. 32 Einkommen lagen über dem durchschnittlichen Wochenverdienst von 29,85 Mk. und in 31 Fällen lag der Abzug über dem Durchschnitt von 12,1 Proz.

Besonders in die Augen springend ist die Steigerung der sozialen Belastung, wenn man das Einkommen eines Buchbindergehilfen von 1914 und vom Ende des Vorjahres in Vergleich stellt. Für den Berliner Buchbinder betrug im Jahr

| | 1914 | Mk. | | 1931 | Mk. |
|-----------------------------|-------|-----|------------------------------------|-------|-----|
| Tariflicher Spigenlohn | 30,45 | | Durchschnittlicher Wochenverdienst | 54,71 | |
| Abzüge: | | | Krankentafelbeiträge | 2,42 | |
| Krankentafelbeiträge | 1,26 | | Arbeitslosenversicherung | 2,42 | |
| Invalidenbeiträge | 0,25 | | Invalidenbeiträge | 1,— | |
| Einkommensteuer | 0,20 | | Einkommensteuer | 2,— | |
| | | | Krisensteuer | 0,54 | |
| | | | Bürgersteuer | 0,34 | |
| Zusammen: | 1,71 | | Zusammen: | 8,72 | |
| Verbleibt ein Nettolohn von | 28,74 | | Verbleibt ein Nettolohn von | 45,99 | |

Die direkte Belastung durch Steuern und soziale Beiträge ist also heute auf mehr als das Fünffache gegenüber der Vorkriegszeit gestiegen.

Auch gegenüber der im Jahre 1927 durchgeführten Lohnstatistik läßt sich deutlich ein Herabgleiten des Lohnniveaus durch Fortfall der übertariflichen Bezahlung usw. erkennen.

Die weiteren Fragen nach Ausgaben für Fahrgehalt und Miete ergaben, daß für Strassenbahn im Durchschnitt 2 Mk., für Eisenbahn dagegen 4 Mk. wöchentlich ausgegeben werden müssen. Besonders groß sind die Aufwendungen für die Wohnungsmiete, die meistens $\frac{3}{4}$ bis einen vollen Wochenlohn erfordert. Bei denjenigen, die in Neubauten wohnen, übersteigt die Monatsmiete einen Wochenverdienst. Vielfach sind die Wohnverhältnisse außerordentlich dürftig oder die Kollegen müssen weit ab von der Arbeitsstelle wohnen, um die Mieten erschwingen zu können. Das bedeutet neben dem

erhöhten Fahrgehalt auch ein großes Opfer an Freizeit. Im Durchschnitt müssen etwa 22 Proz. des Nettolohnes als Miete aufgebracht werden.

Unsere Kollegen sollten den Lohnzütten mehr Gewicht beilegen und sie sorgfältig sammeln. Für künftige Lohnkämpfe bieten sie uns gutes Material. Ist auch die Tätigkeit der Gewerkschaften auf dem Gebiete der Lohnpolitik gegenwärtig nahezu lahmgelegt, dann kann und darf das nur ein vorübergehender Zustand sein. Daher ist es notwendig, daß wir für die Zukunft weiter Material sammeln, um gerüstet zu sein.

Der Ausschuß des ADGB.

trat am 15. Dezember zu seiner dritten Tagung zusammen, um zu der Vierten Notverordnung Stellung zu nehmen. Kollege Kespert eröffnete die Verhandlungen mit grundsätzlichen Ausführungen über die einschneidenden Maßnahmen, die von der Reichsregierung angeordnet worden sind. Der Bundesvorstand hat sich in den letzten Wochen immer wieder bemüht, die einheitliche Gewerkschaftsfront auch in dieser kritischen Situation aufrechtzuerhalten. Diese Bemühungen waren erfolgreich, sie sind auch auf die öffentliche Meinung nicht ohne Eindruck geblieben. Diese Front umfaßt nicht nur die Arbeiter und Angestellten aller Richtungen, sondern auch die Beamten.

Die Vertreter sämtlicher Spitzenorganisationen waren am 14. Dezember noch einmal beim Reichskanzler. Sie haben besonders gegen die tarifrechtlichen und lohnpolitischen Bestimmungen Einspruch erhoben und Sicherungen gefordert, die dem nunmehr geltenden Notrecht in seiner praktischen Anwendung feste Grenzen ziehen sollen, die weder von den Unternehmern, noch vom Schlichter nach Gutdünken überschritten werden dürfen.

Die Reichsregierung ist in der Vierten Notverordnung scheinbar der Forderung der Gewerkschaften nach Erhaltung des Reallohnes entgegengekommen. Aber nur scheinbar. Denn glaubt jemand daran, daß die Preisentwertung wirklich vor dem 1. Januar und im gleichen Verhältnis wie die dann folgende Lohnentwertung durchgeführt werden wird? Darauf aber kommt es an. Die Preisentwertung muß der Lohnentwertung vorangehen. Es darf sich nicht wieder um einseitige Vorleistungen der Arbeitnehmerschaft handeln.

In der Vierten Notverordnung steht kein Wort von Arbeitsbeschaffung. Die ungeheuren freiwerdenden Mittel müssen jedoch wenigstens teilweise zu diesem Zweck, nicht zuletzt für den Kleinwohnungsbau, bereitgestellt werden. Die Mittel, die den Länderregierungen aus dem Aufkommen der Hauszinssteuer noch zur Verfügung stehen, sind völlig unzureichend. Die Regierung muß einen positiven Plan vorlegen, um die Arbeitslosen in den Produktionsprozess wieder einzuschalten.

Einsseitigen Begünstigungen der Unternehmer (Steuernachlässe usw.) stehen schwere Belastungen der arbeitenden Bevölkerung gegenüber. Die Eingriffe in das private Vertragsrecht sind fest begrenzt, dagegen sind dem Belieben des Schlichters, in die Tarifverträge verflochten einzugreifen, viel weitere Grenzen gezogen. Dieses Recht des Schlichters muß beschränkt werden.

Vielfach bestehen keine Tarifverträge mehr. Die Gefahr besteht, daß künftig dieser unregelmäßige Zustand noch viel weiter um sich greift. Will die Regierung unter diesen Verhältnissen wirklich Ernst machen mit der Einschränkung der Verbindlichkeitsklärung von Schiedsprüchen? Kann sie das verneinen, da doch die Notverordnung selbst gleichsam einen Schiedspruch darstellt? Sie dekretiert eine Lohnentwertung. Sie erklärt diese Lohnentwertung für verbindlich, ja für allgemeinverbindlich. Unter diesen Verhältnissen ist die Herbeiführung tarifvertraglicher Lohnregelungen durch Verbindlichkeitsklärung doppelt notwendig.

Dann berichteten Spliedt über die tarifrechtlichen und lohnpolitischen Bestimmungen der Notverordnung, Eggert über die wirtschaftlichen und finanzpolitischen Maßnahmen und Welker über die Bestimmungen der Notverordnung zu den Verschlechterungen in der Sozialversicherung.

In der *Ausprache* wurde scharfe Kritik daran geübt, daß die Regelung der Arbeitsbedingungen für die Arbeiter in den Betrieben des Reiches, der Länder und Gemeinden immer mehr dem Bereich des Arbeitsministeriums entzogen und in die Hand des Reichsfinanzministers gelegt wurde. Die Notverordnung bringt diese Entwicklung zum Abschluß. Sie bedeutet die Ausschaltung des Arbeitnehmers der öffentlichen Betriebe aus dem allgemeinen Arbeitsrecht. Die Löhne werden in einer erheblichen Zahl der Gemeinden durch die Notverordnung unter den Stand vom Januar 1927 herabgedrückt. — Eine Entschlebung, die wir in der letzten Nummer wieder gaben, wurde vom Bundesausschuß einstimmig angenommen.

Stimmen aus unserem Kollegenkreis. Schluß mit Lohnexperimenten jeder Art!

Die kulturelle Bedeutung der Gewerkschaften wissen wohl jene älteren Kollegen am besten zu schätzen, die in ihrer Jugend noch 11 und 12 Stunden täglich gearbeitet haben. Wenn jedoch die Verdienste der Gewerkschaften nicht nur Vergangenheit, nicht nur Geschichte sein sollen, dann ist es notwendig, daß der Geist lebendig und der Entwicklung der Zeit angepaßt bleibt. Die Machtverhältnisse im Kapitalismus selbst haben sich in den letzten Jahrzehnten derart verschoben, daß ein Kampf nach alten, vor 30 Jahren vielleicht noch erprobten Methoden heute vollkommen verfallen müssen.

Daß mit „höherem Lohn“ nichts erreicht ist, haben wir am drastischsten in der Zeit erleben, in der der Stundenlohn oft um Milliarden aufgebessert wurde. Wenn heute die Lebensmittelpreise ihren Gesteigerungsfaktoren nur einigermaßen angepaßt wären, würde das eine Verbesserung unserer Lebenshaltung um 25 Proz. bedeuten. Der Allgäuer Bauer bekommt für den Liter Milch 10½ Pf., für den Zentner Kessel wurden den Bauern stellenweis 50 Pf. geboten. Was wir in der Stadt zahlen, brauche ich nicht zu schreiben. Wir sehen, daß ein Zwischenhändlerum das Leben unerhört verteuert. Ähnlich ist es in der Industrie, an der ein unsichtbarer Schmaroher mitfrüht und sie ganz zu erdroffeln droht. Der Unternehmer, der heute Betriebskapital braucht, muß dafür hohen Zins zahlen. Es ist klar, daß er diese Belastung auf die Ware schlagen muß, es ist klar, daß damit die Produktion zu teuer wird. Wenn unsere Unternehmer, die heute fast alle nur noch armfertige Schuldbriefe der Banken sind, doch endlich einmal erkennen möchten, daß nicht die Löhne der Arbeiter, sondern eine dritte Macht es ist, die tausenden Betrieben ein Weiterwachsen unmöglich macht, eine Macht, die weder den Betrieb lenkt und leitet, die weder Absatzgebiete sucht, noch die tausend Verdrüßlichkeiten und Sorgen auf sich nimmt, noch schützt und wertet und doch in jedem Betrieb den Rahm abschöpft: die tausenden Bankzinsen. Das Börsenkapital, ein Duzend Börsenkönige setzen sich spielend in den Besitz der heute noch vielen kleinen Unternehmungen, und in den Händen dieser gewaltigen Finanzmacht werden wir Arbeiter machtlos und völlig verflaut sein.

Unternehmer, wenn dir dein Syndikus nur zu erzählen weiß, daß die Löhne zu hoch seien, dann wisse, daß du einen schlechten Berater hast. Ein anderer würgt dich am Hals: das Bankkapital, die Bankzinsen. Arbeiter und Unternehmer müssen zugrunde gehen, wenn sie dieses jährlich Milliarden der Volkswirtschaft absaugende Ungeheuer nicht bald erkennen und bekämpfen. Haben wir doch 1918 die Fürsten entthront, warum vor einem Schmaroher Halt machen, der tatsächlich dem deutschen Volk jährlich hundertmal soviel kostet wie alle Fürsten mit ihrem Anhang zusammen genommen? Unser Kampf gegen den Kapitalismus muß zusammenbrechen, wenn wir unbewußt weiter nach dem System verfahren, die Kleinen zu hängen und die Großen laufen zu lassen. Da lassen wir Arbeiter uns künstlich in KPD., SPD., Nazi, in Rote und Schwarze teilen und — kämpfen nur gegen uns selbst, und sehen den gemeinsamen Feind, das Bankkapital, nicht, das dieser künstlich genährten Zwietracht keine Macht und seinen ungeheuren Reichtum verdankt. Nur wenn wir der veränderten Zeit

Rechnung tragen, wird trotz allem unser Kampf gegen das Kapital erfolgreich sein.

Karl Schneider-München.

*

Das Leben unter der SM.-Diktatur.

Die bei den heftigen Nationalsozialisten beschlagnahmten Dokumente haben sehr deutlich gezeigt, wie die Nazis alles zur Machtübernahme organisiert haben. Die auf der Wogheimer Zusammenkunft beschlossenen Richtlinien für die ersten Notverordnungen nach der Machtübernahme lassen einen Einblick zu, was wir bei einer Rechtsdiktatur zu erwarten hätten. Auch der geringste Widerstand oder die Nichtbefolgung einer Anordnung soll mit dem Tode bestraft werden.

Wie zahn waren dagegen die Arbeiter- und Soldatenräte 1918 und wie zuvorkommend sind sie demgegenüber mit der Bevölkerung umgegangen. Die Richtlinien sehen nicht nur die Uebernahme der politischen Macht vor, sie regeln auch im einzelnen die Produktion, die Ernährung usw. Nach Uebernahme der Macht sollen alle Lebensmittel unentgeltlich beschlagnahmt werden. Jeder Verkauf oder Tausch von Lebensmitteln ist verboten. Die Volksernährung soll erfolgen: 1. durch Kollektivspeisung und 2. durch Zuteilung von Lebensmitteln, die nur gegen Karten abzugeben sind. Als Nahrungsmittel kommen nach der Verordnung in Frage: Brot, Kartoffeln, Fleisch, Butter, Erbsen und Bohnen. Als Tagesration für einen Erwachsenen und arbeitenden Menschen ist festgelegt worden: 1 Pfund Brot, 2 Pfund Kartoffeln, ½ Pfund Fleisch und 100 Gramm Butter oder Fett. Wenn man noch berücksichtigt, daß nach der „nationalen Arbeitsdienstpflicht“ jeder Deutsche männlichen und weiblichen Geschlechts vom 16. Lebensjahr ab zur Zwangsarbeit verpflichtet sein soll, dann kann man sich ungefähr einen Begriff machen, wie sich das Leben im Zukunftsstaat der Nazis abwickeln wird. Das Wachstum der Nazibewegung beweist, daß die Propheten einer solchen Hungerdiktatur noch Anhänger finden. Die SM.-Diktatur wäre der Untergang jeder Freiheit. Es wäre ein Höllendasein von nie gekannter Grausamkeit. Deshalb schärfster Kampf gegen diese Volksverderber. P. R. B.

Berichte.

Berlin. In der gutbesuchten außerordentlichen Generalversammlung am 29. Dezember nahm die Zahlstelle Berlin Stellung zur Notverordnung und deren Auswirkung auf die sozialen und tariflichen Rechte der Arbeiterschaft. In einem groß angelegten Referat schilderte Kollege Imhof alles das, was durch die verschiedenen Notverordnungen seit dem Sommer 1930 verschlechtert worden ist. Doch alle Verschlechterungen, die eingetreten sind, wurden durch die 4. Notverordnung in den Schatten gestellt. Was durch die Organisation im Laufe der Zeit, im besonderen seit dem Jahre 1927, in vielen Verhandlungen und harten Kämpfen verbessert wurde, ist mit einem Federstrich beseitigt worden. Die Notverordnung gibt klar zu erkennen, daß die derzeitige Regierung die Absicht hat, die deutsche Wirtschaft einseitig auf Kosten der Arbeiterschaft wieder aufzubauen. Unerhört sei es — zumal die maßgebenden Minister selbst aus der Gewerkschaftsbewegung hervorgegangen sind —, daß eine derartige Notverordnung, die der Buchbinderarbeiterschaft im Laufe eines Jahres eine Lohnkürzung von insgesamt 20 Proz. brachte, erlassen wurde. Verbandsvorstand und Ortsverwaltung lehnten es ab, in freien Vereinbarungen den Inhalt dieser Notverordnung auf tariflichem Gebiete durchzuführen, der Regierung wurde die Verantwortung nicht abgenommen. In Beispielen schilderte Kollege Imhof weiter, welche Verschlechterungen in der sozialen Gesetzgebung eingetreten sind. Die Notverordnung hat die soziale Gesetzgebung auf den Stand der Völgler Jahre zurückverlegt. Was aus eigener Kraft durch besondere Mehrleistungen zugunsten der Arbeiterschaft in den verschiedenen Klassen eingeführt wurde, ist beseitigt worden.

Von unseren Berufsangehörigen muß, trotzdem zurzeit gegen die Notverordnung und ihre Auswirkungen nicht angekämpft werden kann, verlangt werden, daß sie sich noch fester als seither um die Organisation scharen. Nur dann besteht die Möglichkeit, zu gegebener Zeit wieder aufbauende Arbeit im Interesse der Buchbinderarbeiterschaft zu verrichten.

In der sich anschließenden eingehenden und lebhaften Diskussion untertrifften die Kollegen Wienke und Drehwald vom Verbandsvorstand die Ausführungen des Kollegen Imhof; sie wiesen in scharfen

und temperamentvollen Ausführungen darauf hin, daß die Regierung ihre Pflicht, die Interessen der 20 Millionen Hand- und Kopfarbeiter unparteiisch wahrzunehmen, zugunsten einer dünnen Oberschicht vernachlässigt. Eine grobe Irreführung der Öffentlichkeit ist es, wenn in der Notverordnung gesagt wird, daß die Löhne vom Januar 1927 zugrunde gelegt sind. Da im Jahre 1928 eine Aufbesserung nicht erfolgte, sind die Löhne tatsächlich auf den Stand des Jahres 1925 zurückgeworfen. Mit allen Mitteln muß angestrebt werden, die Verschlechterungen zu beseitigen, es muß aber auch von der Regierung verlangt werden, daß mit mehr Nachdruck und in größerem Ausmaß als bisher die Preise für Lebensmittel und Bedarfsartikel gesenkt werden. Was die Regierung in dieser Hinsicht in der Notverordnung antündigt, sind nur halbe Maßnahmen. Von anderen Diskussionsrednern wurde diese Auffassung unterstützt und im besonderen mit Befriedigung festgestellt, daß Verbandsvorstand und Ortsverwaltung freie Wohnvereinbarungen unter Zugrundelegung der Notverordnung ablehnten. Gleichzeitig wurde jedoch der Wunsch ausgesprochen, für die Einheit der Arbeiterbewegung besorgt zu sein. Jeder politische Streit müsse verschwinden, auf gewerkschaftlichem Gebiete gebe es nur dann die Möglichkeit vorwärts zu kommen, wenn die Gesamtarbeiterschaft von einem einigen Willen beseelt ist.

Nach einem kurzen Schlußwort des Kollegen Imhof nahm die Generalversammlung nachfolgende Entschlebung, in der der Wille unserer Kollegenschaft zum Ausdruck gebracht wird, einstimmig an:

„Die am 29. Dezember 1931 stattfindende außerordentliche erweiterte Delegierten-Generalversammlung erklärt nach dem Vortrage über die Notverordnung mit ihrer Auswirkung auf die tariflichen und sozialen Rechte der Arbeiterschaft:

Die Notverordnung bringt eine Lösung zur Befriedigung der allgemeinen Notlage nicht. Es muß im Gegenteil festgestellt werden, daß die durch die Reichsverordnung verdrängten Rechte der Arbeiterschaft fast vollkommen aufgehoben sind. Soweit die sozialen Rechte der Arbeiterschaft in Frage kommen, muß verlangt werden, daß der alte Zustand in vollem Umfange wieder hergestellt wird. Soweit die Tarifrechte eingeeignet oder zum Teil ganz beseitigt sind, ist der alte Zustand gleichfalls wieder herzustellen, zumal die angekündigte Verbilligung der Lebenshaltungskosten in keinem Verhältnis steht zu der durch Zwangsmaßnahmen herbeigeführten Kürzung der Löhne.

Es wird aber mit Befriedigung festgestellt, daß Verbandsvorstand und Ortsverwaltung es ablehnen, im Wege freier Vereinbarung den Inhalt der Notverordnung durchzuführen. Die Verantwortung für diese Notverordnung und deren Auswirkungen trägt allein die Reichsregierung, die fast ausschließlich nur die Rechte der Arbeiterschaft wahrnimmt und die Rechte der Arbeiterschaft in unerantwortlicher Weise vernachlässigt.

Von den Berufsangehörigen wird erwartet, daß sie jetzt erst recht der Organisation die Treue bewahren und die noch fernstehenden Berufsangehörigen der Organisation zuführen, damit zur gegebenen Zeit der Schaden, der durch die Notverordnung der Arbeiterschaft entstanden ist, wieder wettgemacht werden kann.

Die Ortsverwaltung wird beauftragt, diese Entschlebung den zuständigen Stellen zu übermitteln.“

Bekanntmachungen des Verbandsvorstandes.

Adressenänderungen.

B = Bevollmächtigter, K = Kassierer.

Essen (Ruhr). B: F. Biesede, Heimatbankstraße 36.
K: A. Breithuth, Fulerumer Straße 30. Auszahlung: Montag von 15.15 bis 17 Uhr, Friedrich-Ebert-Straße 67; für Durchreisende beim Kollegen Breithuth, Fulerumer Straße 30.

Der Verbandsvorstand.

Inhaltsverzeichnis.

Erleichterungen bei der Lohnsteuer.
„Aufsorderung der Tarifverträge.“
Arbeitsverdienst und Sozialbelastung.
Der Ausschuß des MDGB.
Stimmen aus unserem Kollegenkreis: Schluß mit Lohnexperimenten jeder Art — Das Leben unter der SM.-Diktatur.
Berichte: Berlin.
Bekanntmachungen des Verbandsvorstandes: Adressenänderungen.